

TAGESORDNUNGSPUNKT

Forstneuorganisation - Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit dem Landkreis und Legitimation zum Abschluss einer Vereinbarung

BESCHLUSSVORSCHLAG

- 1.) Die Verwaltung wird ermächtigt, die in der als Anlage 3 der Sitzungsunterlage beigefügte Absichtserklärung zur Zusammenarbeit für forstliche Dienstleistungen mit dem Landkreis zu unterzeichnen.
- 2.) Die Verwaltung wird ermächtigt eine Vereinbarung (Vertrag) zur Erledigung der forstlichen Dienstleistungen mit dem Landratsamt Böblingen abzuschließen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Mehraufwand für die forstlichen Dienstleistungen von circa 5.000 Euro pro Jahr.

SACHVERHALT

Aufgrund einer höchstrichterlich bestätigten Entscheidung zum Kartellrecht in der Forstwirtschaft ist eine Trennung von staatlichen Forstaufgaben und der Holzvermarktung notwendig. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die staatliche Forstverwaltung, sondern auch auf die Beförderung des Kommunalwaldes.

Näheres zu den Auswirkungen und Kalkulationen sind den **Anlagen 1 und 2** zu entnehmen. Als **Anlage 3** liegt der Sitzungsunterlage eine Absichtserklärung für die Zusammenarbeit vor.

Nachdem das Landratsamt in Zukunft (nach der durch die Kartellentscheidung folgenden Novellierung des Landeswaldgesetzes) die forstwirtschaftlichen Dienstleistungen kostendeckend kalkulieren muss, entsteht ein Mehraufwand für diesen Bereich für die Gemeinde in Höhe von ca. 5.000 Euro.

Im Gemeindegang war man sich einig, weiter mit der Forstverwaltung im Landratsamt zusammenarbeiten zu wollen und alle Leistungen „aus einer Hand“ zu bekommen. Eine Trennung der staatlichen Aufgaben und des Betriebs mit einem externen Waldbewirtschafter hätte aus Sicht der Verwaltung enorme Nachteile. Kartellrechtlich und Vergaberechtlich wurde die vorgeschlagene Beauftragung vom Landratsamt überprüft und für rechtlich durchführbar bestätigt.

Die Verwaltung bittet auf dieser Basis nicht nur um die Zustimmung zur Absichtserklärung, sondern auch gleich zur Legitimation zum Abschluss einer Vereinbarung. Es wird eine einheitliche Vereinbarung im Landkreis angestrebt und sollten die finanziellen Auswirkungen sich im beschriebenen Bereich bewegen, wäre die Verwaltung sofort handlungsfähig.

Stichtag für die Umsetzung der Forstneuorganisation ist der 01.01.2020.

Sollten sich die finanziellen Auswirkungen deutlich ändern, wird das Gremium selbstverständlich nochmals beteiligt.

Die Verwaltung bittet antragsgemäß zu beschließen.


W. Lah
Bürgermeister

Bilage 1



Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

An die Herren Oberbürgermeister,
Frau Bürgermeisterin Widmaier,
Herren Bürgermeister

Der Landrat

Dezernent

Martin Wuttke
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
m.wuttke@lrabb.de
Zimmer A 439

14. März 2019

Forstneuorganisation

Sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Widmaier,
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass der Landkreis Böblingen im Rahmen der Neuorganisation der Forstverwaltung ein Organisationsmodell zur umfassenden Beratung und Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes ausarbeiten konnte, das alle seitens des Kreisverbands des Gemeindegats formulierten Wünsche und Erwartungen erfüllt:

Es bietet Kartellrechtssicherheit und stellt die Gemeinden bei den forstlichen Dienstleistungen aber vom Vergaberecht frei.

Es bringt Kontinuität bei Inhalt und Umfang der Forstdienstleistungen sowie in den Strukturen und bei den Ansprechpartnern.

Mit diesem sogenannten „UFB-Modell“ wird eine kreisweite Forstorganisation geschaffen, welche die Forsthoheit flächendeckend erbringt und die forstlichen Dienstleistungen im Kommunal- und Privatwald auf der ganzen Fläche anbietet.

Die Wahrnehmung des Holzverkaufs durch eine kommunale Holzverkaufsstelle ermöglicht durch die räumliche und zeitliche Nähe zur unteren Forstbehörde innerhalb der Landratsamtsorganisation eine kooperative Zusammenarbeit zu Gunsten der Waldbesitzer.

Auch können die Synergien, die sich aus dem Aufgabenbestand sowohl von hoheitlichen, wie auch von Betreuungsaufgaben ein und derselben Behörde ergeben, weiter genutzt werden.

Mit der Novellierung des Landeswaldgesetzes sind die forstlichen Dienstleistungen künftig aber kostendeckend zu kalkulieren. Nachdem das Land die dem Landratsamt Böblingen künftig zur Verfügung stehenden Ressourcen finanzieller und personeller Art mitgeteilt hat, können wir Ihnen die für die körperschaftlichen Forstbetriebe zu erwartenden Kosten benennen. Die Tabelle der betriebsweisen Kosten (s. Anlage) wurde auf der letzten Sitzung des Kreisverbands des Gemeindetags erläutert und ausgegeben. Lediglich der variable Anteil des Gemeinwohlausgleichs kann derzeit noch nicht betriebsweise berechnet werden. Hier können sich noch Änderungen gegenüber dem auf dem Tabellenblatt dargestellten Beträgen ergeben.

Die dargelegten Berechnungen gehen von einer Beförsterung der kommunalen Wälder durch die untere Forstbehörde Landratsamt Böblingen im bisherigen Umfang aus. Um für die Gebührenkalkulation aber insbesondere für die in der Beförsterung eingesetzten Revierleiter Klarheit über den Umfang der künftigen Beförsterung zu erhalten, bitten wir Sie, um eine schriftliche Absichtserklärung (siehe Anlage, möglichst bis 12.04.2019), sich weiterhin der forstlichen Dienstleistungen des Landratsamts Böblingen bedienen zu wollen.

Wir werden baldmöglichst mit Vertragsentwürfen für die Beförsterung durch die Untere Forstbehörde und den Holzverkauf durch die Kommunale Holzverkaufsstelle wieder auf Sie zukommen.

Es besteht die Erwartung, dass die für die forstlichen Dienstleistungen zu erhebenden Gebühren in die Gebührenverordnung des Landratsamtes bzw. die Gebührensatzung des Landkreises, wie vorgeschlagen, aufgenommen werden. Mit Kreistagsbeschlüssen über die künftige Aufbauorganisation, die Wahrnehmung des Holzverkaufs durch die Kommunale Holzverkaufsstelle und die Aufnahme der Gebührentatbestände und –sätze in Gebührenverordnung und –satzung, wird die neue Forstorganisation zum Stichtag 01.01.2020 eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Bernhard

Anlage:

- Formular „Absichtserklärung“
- Tabelle der Kosten der forstlichen Dienstleistungen im Kommunalwald

Liste der kommunalen Forstbetriebe
im Landkreis Böblingen

Betr. nr.	Bezeichnung	Beförste- rung Ja/Nein	Wirt- schafts- verwaltung Ja/Nein	Forstbetriebs- fläche	Hlebsatz Stand 2017	FVKB (bisher) Stand 2017 6,45 €/Fm	Wirtschaftsverw. KB (bisher) (für 50%*** des Hlebsatzes)	Gestehungskosten Reinleitung (ab- satzgebunden von 22,1% Landesaufgaben bei Beförsterung)	Steigerung absolut	Gestehungskosten Holzverkauf (für 50%*** des Hlebsatzes)	Holzverkauf Steig- erung absolut	Steiger- ung in Summe
11	Gemeinde Aidlingen	Ja	Ja	688,8 ha	3.100 Fm	19.995,00 €	1.276,47 €	28.103,04 €	8.108,04 €	6.355,00 €	5.078,53 €	13.186,57 €
12	Gemeinde Altdorf	Ja	Ja	229,6 ha	1.039 Fm	6.700,91 €	427,78 €	9.367,68 €	2.666,78 €	2.129,75 €	1.701,96 €	4.368,74 €
13	Stadt Böblingen	Ja	Ja	936,9 ha	5.007 Fm	32.295,80 €	2.061,75 €	38.225,52 €	5.929,72 €	10.264,56 €	8.202,81 €	14.132,53 €
14	Gemeinde Bondorf	Ja	Ja	26,1 ha	140 Fm	903,00 €	57,65 €	1.064,88 €	161,88 €	287,00 €	229,35 €	391,23 €
15	Gemeinde Deckenpfronn	Ja	Ja	279,8 ha	1.750 Fm	11.286,86 €	720,55 €	11.415,84 €	128,98 €	3.587,30 €	2.866,75 €	2.995,73 €
16	Gemeinde Ehningen	Ja	Ja	286,9 ha	1.301 Fm	8.388,23 €	535,50 €	11.705,52 €	3.317,30 €	2.666,03 €	2.130,53 €	5.447,82 €
17	Bürgermeisteramt Gärtringen	Ja	Ja	436,7 ha	2.561 Fm	16.519,10 €	1.054,57 €	17.817,36 €	1.298,27 €	5.250,26 €	4.195,68 €	5.493,95 €
18	Gemeinde Gäufelden	Ja	Ja	59,0 ha	382 Fm	2.463,26 €	157,25 €	2.407,20 €	- 56,06 €	782,90 €	625,64 €	569,59 €
19	Gemeinde Grafenau	Ja	Ja	347,5 ha	1.400 Fm	9.030,00 €	576,47 €	14.178,00 €	5.148,00 €	2.870,00 €	2.293,53 €	7.441,53 €
20	Stadt Herrenberg, Kämmerei	Ja	Ja	1.964,8 ha	10.500 Fm	67.725,00 €	4.323,53 €	80.163,84 €	12.438,84 €	21.525,00 €	17.201,47 €	29.640,31 €
21	Gemeinde Hildrizhausen	Ja	Ja	294,0 ha	1.205 Fm	7.772,25 €	496,18 €	11.995,20 €	4.222,95 €	2.470,25 €	1.974,07 €	6.197,02 €
22	Stadt Holzgerlingen	Ja	Ja	376,1 ha	2.004 Fm	12.927,09 €	825,26 €	15.344,88 €	2.417,79 €	4.108,61 €	3.283,35 €	5.701,14 €
23	Gemeindeverwaltung Jettingen	Ja	Ja	216,4 ha	1.400 Fm	9.029,36 €	576,43 €	8.829,12 €	- 200,24 €	2.869,80 €	2.293,37 €	2.093,13 €
24	Stadt Leonberg*	Nein	Nein	1.456,3 ha	7.280 Fm							- 33.509,46 €
25	Gemeinde Magstadt	Ja	Ja	819,4 ha	3.149 Fm	20.312,99 €	1.296,77 €	33.431,52 €	13.118,54 €	6.456,07 €	5.159,29 €	18.277,83 €
26	Gemeinde Mötzingen	Ja	Ja	81,3 ha	420 Fm	2.709,00 €	172,94 €	3.317,04 €	608,04 €	861,00 €	688,06 €	1.296,10 €
27	Gemeinde Nufringen	Ja	Ja	211,5 ha	901 Fm	5.812,10 €	371,04 €	8.629,20 €	2.817,11 €	1.847,26 €	1.476,21 €	4.293,32 €
28	Stadt Renningen* incl. v. Süßkind-Schwendi-St.	Nein	Nein	818,0 ha	4.067 Fm							- 18.822,18 €
29	Stadt Rutesheim	Ja	Ja	535,7 ha	3.914 Fm	25.247,24 €	1.611,77 €	21.856,56 €	3.390,68 €	8.024,32 €	6.412,54 €	3.021,87 €
30	Gemeinde Schönaich	Ja	Ja	457,6 ha	2.361 Fm	15.225,87 €	972,01 €	18.670,08 €	3.444,21 €	4.839,23 €	3.867,22 €	7.311,43 €
31	Stadt Sindelfingen*	Nein	Nein	1.889,3 ha	7.515 Fm							43.472,79 €
32	Gemeinde Steinenbronn	Ja	Ja	126,1 ha	610 Fm	3.934,50 €	251,18 €	5.144,88 €	1.210,38 €	1.250,50 €	999,32 €	2.209,70 €
33	Stadt Waldenbuch	Ja	Ja	88,0 ha	519 Fm	3.348,84 €	213,79 €	3.590,40 €	241,56 €	1.064,36 €	850,57 €	1.092,13 €
35	Gemeinde Weil im Schönbuch	Ja	Ja	408,6 ha	2.400 Fm	15.480,00 €	988,24 €	16.670,88 €	1.190,88 €	4.920,00 €	3.931,76 €	5.122,64 €
36	Stadtverwaltung Weil der Stadt	Ja	Ja	1.162,6 ha	6.200 Fm	39.990,00 €	2.552,94 €	47.434,08 €	7.444,08 €	12.710,00 €	10.157,06 €	17.601,14 €
34	Gemeinde Weissach	Ja	Ja	641,9 ha	3.837 Fm	24.749,94 €	1.580,02 €	26.189,52 €	1.439,58 €	7.866,26 €	6.286,24 €	7.725,82 €
	Summe	10.675,3 ha	10.675,3 ha	14.844,2 ha	74.962 Fm	361.846,29 €	23.100,08 €	435.552,24 €	73.705,95 €	115.005,41 €	91.905,33 €	165.611,28 €

bisher: Forstverwaltungskostenbeitrag 33,90 € pro ha (netto)
künftig: Gestehungskosten bei 22,1% Landesaufgaben 63,81 € pro ha (netto) 681.190,89 € Einnahmen für LRA in Summe
künftig: Gemeinwohlausgleich fix und variabel 23,01 € pro ha (netto) 245.638,65 € Anteil der bef. KW

bisher: Kostenbeitrag nach VwV Wirtschaftsverwaltung** 0,82 € pro Fm (netto, zzgl. 19% USt.)
künftig: Gestehungskosten für Holzverkaufsstelle 4,10 € pro Fm (netto, zzgl. 19% USt.)

*) KW mit eigenen RL: Auszahlung des Gemeinwohlausgleichs des Landes führt zu realer Kostenminimierung, wird in der Summe jedoch nicht berücksichtigt.

**) Kostenbeiträge für Holzverkauf und Fakturierung

***) Zur Vereinfachung der Rechnung wurde angenommen, dass 50% des eingeschlagenen Holzes von der Holzverkaufsstelle verkauft wird.

Gemeinwohlausgleich auf Landkreisdurchschnitt berechnet - geringe Verschiebungen zwischen den einzelnen kommunalen Forstbetrieben sind zu erwarten!

Anlage 3

Formular Absichtserklärung:

Name der Gemeinde:

An das

Landratsamt Böblingen

Amt für Forsten

Parkstraße 16

71034 Böblingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Weißenhorn beabsichtigt sich, auch künftig der forstlichen Dienstleistungen des Landratsamtes zu bedienen. Bitte kommen Sie zu gegebener Zeit mit entsprechenden Vertragsentwürfen auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Funktion und Unterschrift